

---

## Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

---

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband für über 600 Unternehmen des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs in Deutschland, begrüßt die oben genannte Gesetzesinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, mit der unter anderem neue Klimaschutzziele für den Sektor Verkehr festgeschrieben werden sollen. Der Klimaschutz und die nötige Mobilitätswende erfahren damit einen weiteren wichtigen Impuls. Die Verkehrsunternehmen stehen dabei in der Verantwortung, ihre aktive Partnerschaft weiter zu stärken. So sind dank der breiten Unterstützung von Bund und Ländern inzwischen rund 2.000 Linienbusse mit alternativen Antrieben in Betrieb. Für weitere 1.400 saubere Busse haben unsere Mitgliedsunternehmen bereits Förderanträge gestellt, die teilweise schon bewilligt sind.

Zugleich sind mit Blick auf die sozialen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen der Dekarbonisierung im Rahmen des Klimaschutzgesetzes weitere Beratungen nötig. So erscheint nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes eine **Änderung des § 13** „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ sinnvoll. Hier möchten wir anregen, dass für die vorgesehenen Änderungen des **Absatzes 2** eine Ergänzung berücksichtigt wird (kursiv und unterstrichen):

„Der Bund prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 beigetragen werden kann. Kommen mehrere Lösungs- oder Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminde rung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.“

**Begründung:** Durch diese Ergänzung würde es möglich, bei der Abwägung von Realisierungsmöglichkeiten den Betrachtungsraum zu erweitern. Denn es sollte im Sektor Verkehr grundsätzlich möglich sein, dass bspw. ein infrastruktureller Engpass auch durch Aus- und Neubau der Infrastruktur eines *anderen* Verkehrsträgers beseitigt werden kann. Die klimaschutzrelevante Verkehrsplanung ließe sich damit stärken.